

# Hauptsatzung der Gemeinde Freigericht

Stand: 19.09.2025

Aktenzeichen: 11.1.03.05.02

---

## Kontakt

Gemeinde Freigericht  
Rathausstraße 13  
63579 Freigericht

E-Mail: [gemeinde@freigericht.de](mailto:gemeinde@freigericht.de)  
Internet: [www.freigericht.de](http://www.freigericht.de)

## **Hauptsatzung der Gemeinde Freigericht**

vom 04.03.2022

geändert am 26.06.2025

geändert am 19.09.2025

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetz zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungskörperschaften und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Gemeindevertretung Freigericht am 04.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **Gliederung**

|                                                                                   |   |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---|
| § 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand | 3 |
| § 2 Gemeindevertretung                                                            | 4 |
| § 3 Gemeindevorstand                                                              | 4 |
| § 4 Film- und Tonaufnahmen                                                        | 4 |
| § 5 Öffentliche Bekanntmachungen                                                  | 4 |
| § 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung                                            | 5 |
| § 7 In-Kraft-Treten                                                               | 6 |

---

#### **Dokumenteninformation:**

Hauptsatzung der Gemeinde Freigericht

Versionsdatum: 19.09.2025 (GVe-Beschluss 2. Änderung)

Seite 2 von 6

### **§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 150.000,00 € (netto) im Einzelfall,
  4. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 150.000,00 € (netto) im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 150.000,00 € (netto) (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
  6. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 150.000,00 € (netto) im Einzelfall,
  7. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von 50.000,00 € (netto) im Einzelfall,
  8. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 250.000,00 € (netto) im Einzelfall,
  9. Entscheidungen über Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
  10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall,
  11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Entscheidung über die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit diese Ausgaben nach Umfang und Bedeutung unerheblich sind. Sind die Ausgaben nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben. Als erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO gelten alle Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € übersteigen.

---

#### **Dokumenteninformation:**

Hauptsatzung der Gemeinde Freigericht

Versionsdatum: 19.09.2025 (GVe-Beschluss 2. Änderung)

Seite 3 von 6

## **§ 2 Gemeindevertretung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf fünf festgelegt.

## **§ 3 Gemeindevorstand**

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 8.

## **§ 4 Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind Film- und Tonaufnahmen als nicht zu speichernder Live-Stream ausschließlich durch ein von der Gemeinde beauftragtes Unternehmen zulässig. Die Film- und Tonaufnahmen sind der oder dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung anzuzeigen.

## **§ 5 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Freigericht unter <https://www.freigericht.de/politik-verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen> unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.  
Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Gemeinde während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Gemeinde hingewiesen.  
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der „Gelnhäuser Neue Zeitung“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

- (2) Zusätzlich zu Abs. 1 werden die Ladungen zu den öffentlichen Sitzungen der gemeindlichen Gremien an der Aushangtafel am Rathaus, Rathausstraße 13, öffentlich ausgehängt.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, Rathausstraße 13 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

### **Dokumenteninformation:**

- (5) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
  2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
  3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
  4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.
- Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung, Rathausstraße 13 eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Öffnungszeiten (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Gemeinde kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

- (2) Personen, die als Mitglieder der Gemeindevertretung, eines Ortsbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Gemeinde ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

| Status                                               | Ehrenbezeichnung                                                                                |
|------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung | <b>Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender der Gemeindevertretung</b>                           |
| Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter           | <b>Ehrengemeindevertreterin oder Ehrengemeindevertreter</b>                                     |
| Bürgermeisterin oder Bürgermeister                   | <b>Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister</b>                                             |
| Beigeordnete oder Beigeordneter                      | <b>Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter</b>                                                |
| Mitglied des Ortsbeirates                            | <b>Ehrenmitglied des Ortsbeirates</b>                                                           |
| Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher                   | <b>Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher</b>                                             |
| Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte            | <b>Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".</b> |

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
- (4) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 21.11.2011 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Freigericht, den 29.09.2025

Dr. Albrecht Eitz  
Bürgermeister